

Abwasserverband

„Großraum Bruck an der Leitha -Neusiedl am See“

2460 Bruck an der Leitha, Szallasweg, Kläranlage

Telefon 02162/68220, FAX 02162/68220-13 – DVR Nr. 0734233

e-mail: office@avbn.at



## **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ABWASSERVERBANDES**

**GROSSRAUM BRUCK/Leitha-NEUSIEDL/See**

**FÜR INDIREKTEINLEITUNGEN**

**IN DIE VERBANDSANLAGEN**

Genehmigt in der Vorstandssitzung am 19.03.1999

Änderung des §1 in der Vorstandssitzung am 28.08.2003

**mit Anhang 1, 2 und 3**



# I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

## § 1

Die Verbandskläranlage des Abwasserverbandes „Großraum Bruck/Leitha- Neusiedl/See“ - in der weiteren Folge AVBN genannt - (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer des Verbandes bestehend aus den Gemeinden

- Marktgemeinde Hof/Leithagebirge
- Stadtgemeinde Mannersdorf/Lbg.
- Marktgemeinde Sommerein
- Marktgemeinde Reisenberg
- Marktgemeinde Götzendorf an der Leitha
- Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha
- Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
- Gemeinde Höflein
- Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal
- Gemeinde Scharndorf
- Marktgemeinde Rohrau
- Großgemeinde Bruckneudorf
- Gemeinde Parndorf
- Stadtgemeinde Neusiedl/See
- Großgemeinde Weiden am See

Die in der Verbandskläranlage gereinigten Abwässer werden in den Vorfluter Leitha eingeleitet. Die Reinigung der Abwässer erfolgt in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

Die Verbandskläranlage wird vom Abwasserverband AVBN als Körperschaft öffentlichen Rechtes betrieben.

## § 2

Gemäß den Bestimmungen der NÖ und Bgld. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung besteht grundsätzlich Anschlußpflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen bzw. Liegenschaften anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten. Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang 1) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

### § 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Kanalbenützers in der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes AVBN in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien.

### § 4

Im Sinne der Geschäftsbedingungen für Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen bedeutet:

#### **Öffentliches Kanalisationsnetz:**

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, die Verbandskläranlage samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

#### **Entsorgungsanlagen des Kanalbenützers:**

Der Hauskanal (einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut, sofern dies örtlich gegeben ist) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationsunternehmen.

#### **Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:**

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteile der Entsorgungsanlage des Kanalbenützers.

### **Abwässer:**

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, daß es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, welches derartigen Prozessen unterworfen ist, gilt nicht als Abwasser.

### **Kanalbenützer:**

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen einzuleiten.

Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959.

## **II. Abschluss des Entsorgungsvertrages**

### **§ 5**

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen ist mittels eines beim Kanalisationsunternehmen aufliegenden Vordruckes zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt.

### **§ 6**

Der Antrag auf Abschluß eines Entsorgungsvertrages ist mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens als angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn das Kanalisationsunternehmen nicht binnen 8 Wochen ab Einlangen des Antrages eine anderslautende schriftliche Mitteilung macht.

## § 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere oder längere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wenn vor Fristablauf darum angesucht wurde. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art. II der WRG-Novelle 1997 erlischt.

## § 8

Das Kanalisationsunternehmen kann die weitere Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten Rechtslage, im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

### III. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

## § 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch einen dazu Befugten vorgenommen werden.

## § 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Anforderungen des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Der Kanalbenützer hat sämtliche erforderliche behördlichen Bewilligungen einzuholen.

## § 11

Jeder Kanalbenützer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Kanalbenützer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Kanalisationsunternehmen und/oder der Behörde erteilten Auflagen erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

## § 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Kanalisationsunternehmen 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf den bestehenden Entsorgungsvertrag, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfanges und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Reinigungsanlage (§ 26) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit dem Kanalisationsunternehmen (§§ 5 bis 8) zulässig.

## § 13

Der Kanalbenützer hat das Kanalisationsunternehmen (Betreiber des Anschlußkanals) unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen anzuschließen.

## § 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationsystems nicht zu erwarten sind.

## § 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

## IV. Wasserrechtliche Bewilligung

### § 16

Das Kanalisationsunternehmen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen.

### § 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Abschluß eines Entsorgungsvertrages).

## V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

### § 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

## § 19

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Kanalnetze sowie der Kläranlage des Abwasserverbandes AVBN bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage des Verbandes erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern, soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

## § 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sinngemäß Anwendung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

## § 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;

- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

## **§ 22**

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

## **§ 23**

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

## **§ 24**

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

## **VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Reinigungsanlagen)**

### **§ 25**

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (§20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetriebliche Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

### **§ 26**

Diese Anlagen (§ 25) sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

### **§ 27**

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

## **VII. Unterbrechung der Entsorgung**

### **§ 28**

Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

### **§ 29**

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann wegen Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

### **§ 30**

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

### **§ 31**

Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen und die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

## **VIII. Entgelte bzw. Gebühren**

### **§ 32**

Die Entgelte / Gebühren richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen des NÖ bzw. Bgld. Kanalgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 33**

Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch den Verband und den Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. deren Beauftragten trägt der Kanalbenützer.

## **IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt**

### **§ 34**

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschlußabgaben und Kanalbenützungsgebühren bzw. des Kanalanschluß- und -benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

### **§ 35**

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht hat dem Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

Die in § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs 4 IEV zu berichten.

### **§ 36**

Der Kanalbenützer ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

### **§ 37**

Der Kanalbenützer hat dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu

meiden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

### § 38

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen in dem Kanalisationsunternehmen umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

### § 39

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenützer den vom Kanalisationsunternehmen dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

### § 40

Das Kanalisationsunternehmen verpflichten sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm aufgrund des Entsorgungsvertrages bekanntgeworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

## X. Haftung

### § 41

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 41 bis 44): Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder vorbehaltlich Absatz 2 Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgeltes. Als derartige Hemmungen im Wasserlauf sind etwa Reparatur- oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem anzusehen.

Bei Unterbrechungen der Entsorgung gemäß § 29, die über einen längeren Zeitraum andauern erfolgt auf Antrag des Kanalbenützers eine anteilige Minderung der Kanalbenützungsgebühr bzw. des Kanalbenützungsentgeltes.

Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, den Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

#### **§ 42**

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 und 27) entstehen.

#### **§ 43**

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art unter Anwendung der Bestimmungen des 30. Hauptstückes II. Teil des ABGB zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist das Kanalisationsunternehmen gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

#### **§ 44**

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenken (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

### **XI. Beendigung des Entsorgungsvertrages**

#### **§ 45**

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Kanalisationsunternehmen schriftlich zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der NÖ bzw. Bgld. Bauordnung (insbesondere den Anschlußzwang betreffend), zulässig ist.

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

#### **§ 46**

Das Kanalisationunternehmen ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen einschließlich der Gebühren- bzw. Tarifordnung) oder sonstige die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 24);
- wesentliche unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12) mit Auswirkungen auf den Zustand der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

#### **§ 47**

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 45 und 46) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage), vorbehaltlich § 49, auf eigene Kosten von einem dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat er Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Unternehmens) vorzulegen.

#### **§ 48**

Die Wiederaufnahme der durch das Kanalisationsunternehmen unterbrochenen (§ 29) oder eingestellten (§ 46) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war.

## § 49

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmung dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

Andernfalls ist der Abschluß eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

## XII. Schlussbestimmungen

### § 50

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, die Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Kanalbenützer Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.



## **Anhang 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AVBN**

### **Auszug aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959 BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit gültigen Fassung**

Dieser Auszug hat rein informativen Charakter, und kann sich mit der gültigen Rechtslage ändern. Da es sich bei den Pflichten des Abschlusswerbers im Sinne des § 32b WRG 1959 meist um eine Bringschuld handelt, wird empfohlen, periodisch den aktuellen Stand des Gesetzes zu erfragen. Dies kann zum Beispiel im Internet unter der Homepage des Bundeskanzleramtes [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) erfolgen.

#### **§ 32b**

(1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs.3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit diese sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldeverpflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen. (BGBl. I Nr. 74/1997)

**§ 33b**

(1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben (BGBl. Nr. 252/1990).

(2) Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur so weit bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bestehende Nutzungen und die bereits vorhandene Belastung, eine Einleitung zulassen. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe, deren Einleitung auf Grund der Bestimmung des § 33b seit 1. Juli 1990 befristet bewilligt worden ist, gelten auf die Dauer des Gesamtkonsenses als bewilligt. Anlässlich der Vorlage des Überprüfungsergebnisses im Sinne des § 134 Abs. 2 hat der Wasserberechtigte darzulegen, ob die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nach dem Stand der Technik weiterhin nicht vermeidbar ist (BGBl. I Nr. 74/1997).

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen. Die Emissionswerte für bestehende (§ 33c) und neu zu bewilligende Anlagen sind, soweit es nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik oder nach dem Stand der Vermeidungstechnik erforderlich ist, getrennt festzulegen. Eine derartige Verordnung bedarf hinsichtlich des zugrundezulegenden Standes der Technik zu Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (BGBl. Nr. 252/1990, i.d.F. BGBl. I Nr. 74/1997)

(4) Die Auswahl schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe sowie die Festlegung von Emissionswerten (Abs. 3) hat insbesondere unter Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen zu erfolgen (BGBl. Nr. 252/1990).

(5) Zugleich mit der Festlegungen der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen (BGBl. Nr. 252/1990).

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33d, 34, 35 oder 54 notwendig ist (BGBl. Nr. 252/1990).

(7) Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind auch auf wesentliche Eigenschaften von Abwässern, wie pH-Wert, Farbe, Geruch, Anteil an absetzbaren Stoffen, Temperatur, Toxizität usw. sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Erreichung des Reinhaltezieles erforderlich ist (BGBl. Nr. 252/1990).

(8) Das Erreichen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Emissionswerte durch Verdünnung des Abwassers ist unzulässig (BGBl. Nr. 252/1990).

(9) Zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung können Vorschriften nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden (BGBl. Nr. 252/1990).

(10) Ist im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten von nach Abs. 3 verordneten Emissionswerten technisch nicht möglich, darf eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn

- a) das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinigung überwiegt, oder wenn
- b) die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann.

Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Eine solche Ausnahmegewilligung ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Emissionsbeschränkungen zu versehen. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. (BGBl. Nr. 252/1990), BGBl. Nr. 795/1996)

(11)

1. Schädliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene Schadstoffe (§ 30a Abs.3 Z 6).
2. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene gefährliche Stoffe (§ 30a Abs. 3 Z 7).
3. Grenzwerte sind verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen, die Wasserqualität beschreibenden Parametern.
4. Mittelwerte sind das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten.
5. Konzentrationen sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser.
6. Spezifische Frachten sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozess eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes.
7. Frachten sind die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.



## AUSZUG AUS ÖNORM B 2501

### 6.5. Schutz gegen Rückstau

#### 6.5.1 Abwasserleitungen unterhalb der Rückstauenebene

Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. In Putzschächten müssen derartige Abwasserleitungen mit druckfest schließbaren Putzöffnungen versehen sein. Putzschächte mit offenem Gerinne sind möglichst zu vermeiden; falls nicht zu umgehen, sind sie einschließlich ihrer Abdeckung rückstausicher auszuführen.

#### 6.5.2 Rückstauverschlüsse

Rückstauverschlüsse sind nur für selten benützte Abläufe und für leicht verschmutzte fäkalienfreie Abwässer geeignet. Sie sind möglichst nahe an der Ablaufstelle anzuordnen, dürfen nur zum Wasserableiten geöffnet werden und sind sonst stets dicht geschlossen zu halten. Rückstauverschlüsse sind so einzubauen, dass sie jederzeit einfach bedient werden können.

#### 6.5.3 Kellerentwässerungspumpen

Wenn Wasserablaufstellen unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene wegen der häufigen Benützung nicht ständig geschlossen gehalten werden können und keine Fäkalien oder Abwässer mit groben Verunreinigungen anfallen, sind Sammelschächte mit Kellerentwässerungspumpen zu verwenden. Eine geruchdichte Abdeckung wird empfohlen; bei ihrer Verwendung ist der Sammelschacht über Dach zu entlüften.

#### 6.5.4 Abwasserhebeanlagen

Abwasserhebeanlagen müssen eingebaut werden, wenn Abwässer mit Fäkalien oder anderen groben Verunreinigungen unter der maßgeblichen Rückstauenebene anfallen. Räume oder Schächte, in denen Abwasserhebeanlagen aufgestellt werden sollen, müssen so groß sein, dass allseitig um die zu bedienenden und zu wartenden Teile ein Arbeitsraum von mindestens 60 cm Breite und mindestens 1,80 m Arbeitshöhe zur Verfügung steht. Der Aufstellungsort muss ausreichen beleuchtbar und belüftet sein. Bei in Gebäuden errichteten Abwasserhebeanlagen muß das Abwasser in geschlossenen, dichten und freistehenden Behältern (z.B. aus Stahl oder Kunststoff) gesammelt werden. Die Behälter sind gesondert über Dach zu entlüften. Abwasserhebeanlagen ohne geschlossenen Behälter dürfen nur außerhalb von Gebäuden errichtet werden. Sie sind einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die einwandfreie technische Funktion ist nachzuweisen.

#### 6.5.5 Leitungen von und zur Hebeanlage

Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen sind bis 250 mm über die maßgebliche Rückstauenebene hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitungen anzuschließen. Wird das Abwasser aus mehreren WC-Anlagen der Abwasserhebeanlage zugeführt, sind die Druckleitungen mit mindestens LW 100 auszuführen. Bei Anschluß nur eines WC einschließlich eines Waschbeckens u.ä. an die Abwasserhebeanlage ist die Druckleitung mit LW 80 mm zulässig. Abwässer aus Entwässerungsgegenständen unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene, die in Abscheidern gereinigt werden müssen, dürfen erst nach Durchfließen des Abscheiders in die Hebeanlage eingeleitet werden.



## PROJEKTSANFORDERUNGEN

für die Einleitung betrieblicher Abwässer, deren Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959).

### A) Technischer Bericht

#### 1. Allgemeines

Beschreibung des Vorhabens und Anlaß dazu (z.B. Art, Zweck, Umfang, Dauer)

- Angaben über wasserrechtliche Bewilligungen und Zustimmungserklärungen, über die der Antragsteller bereits verfügt.
- Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Grundstücke Angaben über betroffene Grundeigentümer und deren Zustimmungserklärung
- Beschreibung des Produktionsablaufes, soweit dieser auf die betriebliche Abwasserbeseitigung Einfluß hat.

#### 2. Abwassertechnik

Beschreibung der anfallenden Abwässer bzw. der Teilströme:

- – je Teilstrom (Anfallstelle):
  - Bezeichnung der Anfallstelle(n)
  - Menge
  - Zusammensetzung (gegebenenfalls Analyse)
  - Zuordnung zum System der Abwasseremissionsverordnungen
  - Behandlung der Grundsätze der jeweiligen Abwasseremissionsverordnung in Bezug zum Teilstrom der Betriebsanlage.

Beschreibung der zum Schutz der Kanalisation vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere innerbetriebliche Reinigungsanlagen und der betriebseigenen Kanalisation (Trennung in häusliche Abwässer und betriebliche Abwässer)

- Beschreibung der Niederschlagswasserentsorgung (gemäß Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung sind nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer soweit möglich dem ober- oder unterirdischen Abflußgeschehen zu überlassen)
- Angaben über die öffentliche Kanalisation, in die Abwasser eingeleitet wird (insbesondere Einleitstellen und lokales Umfeld)
- Störfallvorsorge: Hier ist auf die Vermeidung unkontrollierter Abwasserableitungen und auf Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigungs- und Sicherungssysteme Bedacht zu nehmen.

### 3. Ver-/Entsorgung und Lagerung

- Angaben, wie die Wasserversorgung erfolgt (z.B. Ortswasserleitung, eigener Brunnen oder Quelle) mit Angaben über den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Versorgungsart (bei wasserrechtlich bewilligten Wasserentnahmen auch die bewilligte Höchstmenge).
- Angaben über die Abfallentsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Abfälle samt allfälligen Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen.
- Angaben über abwasserrelevante Stoffe, insbesondere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, und deren Einsatz in kg/Jahr (Sicherheitsdatenblätter).
- Angaben über die Lagerung von abwasserrelevanten Stoffen (Menge und Art der Chemikalien, Art der Lagerung, Ort der Lagerung)

### 4. Konsensantrag

- Konsensantrag in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Angabe von Frachten und Konzentrationen für Einleitung in die öffentliche Kanalisation.
- Beim Konsensantrag ist der gegenwärtige und zukünftige Bedarf sowie der Stand der Technik der Abwasserreinigung, das Gebot des sparsamen Wassereinsatzes, der Teilstrombehandlung sowie das Verdünnungsverbot zu berücksichtigen. Weiters ist auf die Abwasseremissionsverordnungen zum Wasserrechtsgesetz Bedacht zu nehmen.
- Allfällige Variantenuntersuchungen samt Erläuterungen der damit verbundenen Vor- und Nachteile.

### B) Angaben gemäß § 5 Abs. 3 der Indirekteinleitungsverordnung - IEV betreffend eine Einleitung von Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation, Anlage C

1. Name und Anschrift des Indirekteinleiters/Betreibers.
2. Standort des Betriebes (Adresse, sofern nicht identisch mit Z 1)
3. Branche(n), abwasserrelevante Tätigkeiten, Art und Größe des Betriebes, Anzahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten (Arbeitstage pro Woche, Arbeitsstunden pro Arbeitstag).
4. Größe (in m<sup>3</sup>/d und m<sup>3</sup>a) und Art (z.B. aus öffentlicher Wasserversorgung) des Wasserbezuges.
5. Exakte Angaben zum Ort der Einleitung in die Kanalisation (technische Beschreibung und planliche Darstellung mit Angabe der Katastralgemeinde und Parzellennummer) sowie der vorhandenen und/oder erforderlichen Abwasserreinigungsanlage(n).
6. Zeitpunkt und/oder Zeitdauer der Einleitung.
7. Herkunftsbereich des Abwassers gemäß § 4 AAEV, bei einer Abwassermischung jeder Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV, dem ein Teilstrom zugeordnet werden kann.

8. In die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit einzubeziehende maßgebliche Abwasserinhaltsstoffe und -parameter. Werden bei der(n) ausgeführten (angestrebten) Tätigkeit(en) nachstehend genannte gefährliche Stoffe verwendet und können diese ins Abwasser gelangen, so sind sie trotz der analytischen Erfassung und Überwachung durch die Summenparameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) oder Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) gesondert anzugeben:
1. Hexachlorcyclohexan
  2. Tetrachlorkohlenstoff
  3. DDT
  4. Pentachlorphenol
  5. Aldrin
  6. Dieldrin
  7. Endrin
  8. Isodrin
  9. Hexachlorbenzol
  10. Hexachlorbutadien
  11. Chloroform
  12. 1,2-Dichlorethan
  13. Trichlorethen
  14. Tetrachlorethen
  15. Trichlorbenzol (alle Isomere)

Bei einer Abwassermischung sind die maßgeblichen gefährlichen Inhaltstoffe gesondert für jeden Teilstrom nach § 4 AAEV anzugeben.

9. Vorgesehene innerbetriebliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung oder Verminderung der Einleitung von maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffen gegebenenfalls in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen.
10. Vorgesehene Abwasserreinigungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik, bei einer Abwassermischung erforderlichenfalls gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen läßt.
11. Für die Einleitung maßgebliche Schwellenwerte nach § 2 Abs. 2 oder 3; bei einer Abwassermischung gesondert für jeden Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich nach § 4 AAEV zuordnen läßt.
12. Einzuleitende Abwassermenge(n) und Stofffracht(en).
- 12.1. Für die Einleitung vorgesehene maximale Abwassermenge(n) (in  $\text{m}^3/\text{d}$  und  $\text{m}^3/\text{h}$ )
- 12.2. Bei einer Einleitung von Niederschlagswasser Größe der zu entwässernden Fläche einschließlich Oberflächenbeschaffenheit (Retentionsvermögen) und der auf der Fläche durchgeführten Tätigkeiten; von dieser Fläche bei einem Niederschlagsereignis der Jährlichkeit 1 und der Dauer von 24 Stunden abfließende Wassermenge (in  $\text{m}^3/\text{d}$ ).

- 12.3 Maximale Tagesfrachten (in g/d) der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe (Z 8) sowie maßgebliche Abwassereigenschaften; bei einer Abwassermischung maximale Tagesfrachten für maßgebliche gefährliche Abwasserinhaltsstoffe in jedem Teilstrom, der sich einem Herkunftsbereich gemäß § 4 AAEV zuordnen läßt.
13. Häufigkeit der Überwachung im zweijährlichen Berichtszeitraum (§ 5 Abs. 4).

## C) Planunterlagen

### 1. Übersichtsplan

- Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit Darstellung der Kanäle bis zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz, Darstellung des Bestandes, der geplanten Maßnahmen und der aufzulassenden Anlagenteile durch farbige Kennzeichnung:
  - braun/häusliche Abwässer
  - rot/betriebliche Abwässer
  - blau/nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer (z.B. zum Sickerschacht)
  - grün/mehr als gering verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer
- Darstellung der Rohrleitungen und Kanäle mit Angaben über Gefälle, Durchmesser und Werkstoff

### 2. Detailpläne

- Falls aus dem Übersichtsplan nicht gut ersichtlich, Detailpläne mit:
  - Darstellung der Abwasseranfallstellen mit Bezeichnung dieser Betriebsbereiche bzw. Produktionsbereiche (Teilströme)
  - örtliche Situierung von Vorreinigungsanlagen und Angabe der damit vorgereinigten Teilströme (Typenblätter und/oder Planskizze)
  - Verfahrensschema mit Angabe der Behältervolumen und -inhalte (Art, Menge)
  - Situierung von Meßstellen

### Allgemeine Hinweise:

- Das Projekt ist vom Antragsteller und vom Verfasser zu unterzeichnen.
- Das Projekt ist in 3-facher Ausfertigung gemeinsam mit dem Antragsformular beim **Abwasserverband „Großraum Bruck/L.-Neusiedl/S.“**, einzureichen.
- Die privatrechtliche Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959 ersetzt keine allenfalls erforderlichen behördlichen Verfahren (insbesondere wasser-, bau- oder gewerberechtliche Bewilligungen)!